

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Technologieförderung Reutlingen - Tübingen GmbH**
(TF-RT): Betrauungsakt
Bezug: Vorlage 447/2012
Anlagen: 2 Anlage 1 Betrauungsakt TF R-T
Anlage 2 Zuwendungsbescheid TF R-T

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt dem Betrauungsakt (Anlage 1) sowie dem Zuwendungsbescheid (Anlage 2 – Anlage zum Betrauungsakt) über die Ausgleichszahlungen an die Technologieförderung Reutlingen – Tübingen GmbH (TF R-T) zu.

Finanzielle Auswirkungen:	HH-Stelle	2016	2017	2018	2019	2020
Verwaltungshaushalt:		in Euro				
Mietzuschüsse TF R-T	1.7950.6310.000	456.700	420.000	291.000	268.000	271.000
Rückerstattung Überkompensation aus 2015	1.7950.6310.000	87.900	-	-	-	-
Haushaltsbelastung:		368.800	420.000	291.000	268.000	271.000

Ziel:

Die Finanzierung der TF R-T wird für die nächsten vier Jahre geregelt.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der bisherige städtische Zuwendungsbescheid an die TF R-T wurde im Jahre 2012 (siehe Vorlage 447/2012) beschlossen. Dieser endet zum 31.12.2016. Ohne eine neue Regelung können an die TF R-T keine Zuwendungen rechtskonform ausbezahlt werden. Mit dem Beschluss dieser Vorlage und damit den beiden Anlagen (Anlage 1: Betrauungsakt; Anlage 2: Zuwendungsbescheid) können ab dem 01.01.2017 rechtmäßig die üblichen Zuwendungen gestattet werden.

2. Sachstand

Seit dem Jahr 2013 erhält die TF R-T die städtischen Ausgleichsleistungen mittels eines Zuwendungsbescheids. Der Abschlussprüfer der TF R-T hatte damals darauf hingewiesen, dass die vorangegangenen Auszahlungsmodalitäten evtl. nicht mit dem EU-Beihilferecht konform waren. Um dieses Risiko abzuwenden wurde ein Zuwendungsbescheid erlassen. Diese Problematik ist bis heute erhalten geblieben. Aus diesem Grund können der TF R-T keine weiteren Zuwendungen ohne eine neue Regelung gewährt werden. Der auslaufende Zuwendungsbescheid soll in zwei Dokumente untergliedert werden. Zum einen wird ein Betrauungsakt (Anlage 1) erlassen, welcher die EU-Beihilferecht Thematik behandelt. Mit diesem Schriftstück ist es möglich, auch weiterhin die Auszahlungen an die TF R-T rechtskonform gewähren zu können. In dem neuen Zuwendungsbescheid (Anlage 2) werden ausschließlich die Auszahlungsmodalitäten (Höhe, Zeitraum, Mittelauszahlung etc.) geregelt. In dem auslaufenden Zuwendungsbescheid waren beide Themenkomplexe (EU-Recht, Auszahlungsmodalitäten) enthalten. Mit der neuen Aufteilung soll eine erhöhte Transparenz hergestellt werden. Zusätzlich werden mit den Neuerungen der Umsatzsteuerproblematik Rechnung getragen. Mit dem reinen Zuwendungsbescheid soll gegenüber dem Finanzamt deutlich gemacht werden, dass es sich bei den Zuwendungen um einen „echten“ Zuschuss handelt. Die Zahlungen erfolgen an die TF R-T ohne einen direkten Leistungsaustausch.

Die jährlichen Beträge und die daraus folgende Gesamtsumme in Höhe von 1.250.000 Euro für die nächsten vier Jahre ergeben sich aus dem Finanzplan 2017. Die Gesamtsumme des Zuwendungsbescheides stellt dabei die Obergrenze dar, jedoch ist die jährliche Zuteilung der Finanzmittel nicht starr anzusehen. Zudem besteht gemäß § 5 des Betrauungsaktes das Verbot der Überkompensation. Überhöhte Ausgleichsleistungen werden nach dem Feststellen des Jahresabschlusses entweder zurückbezahlt (Zuwendung um mehr als 10% über dem Jahresfehlbetrag) oder mit dem nächsten Zahlungen im Folgejahr verrechnet (bis max. 10%). Damit wird sichergestellt, dass die TF R-T auch nur so viele finanzielle Mittel erhält, wie zur Deckung des Jahresfehlbetrages notwendig sind.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen die finanzielle Ausstattung der TF-RT auch weiterhin sicherzustellen und dem Erlass des Betrauungsaktes und des Zuwendungsbescheides zuzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Es gibt keine sinnvollen Lösungsvarianten.

Als zweiter Hauptgesellschafter der TF R-T wird auch die Stadt Reutlingen den Betrauungsakt sowie den Zuwendungsbescheid erlassen. Die Gesellschafterinnen wollen auch zukünftig zu gleichen Teilen den Jahresfehlbetrag übernehmen. Deshalb sollte auch die Universitätsstadt Tübingen die vorgeschlagene Vorgehensweise befolgen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Keine direkten Auswirkungen, betragsmäßig wird, wie bisher auch, maximal der entstandene Jahresfehlbetrag ausgeglichen.